

## **Richtlinien des Landes Berlin zur Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Einzelmesseförderung**

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung erlässt zur Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Berlin folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien projektbezogene Zuwendungen zur Unterstützung der Internationalisierung von Berliner Galerien.

1.1 Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind, jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)<sup>1</sup> und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO.

1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten – in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung – die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)<sup>2</sup>, soweit nicht in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Die weiteren Vorgaben der Verordnung sind zu beachten.

1.3 Ziel der Förderung ist es, die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit Berliner Galerien durch ihre Internationalisierung zu stärken. Die Förderung soll Unternehmen bei der internationalen Ausrichtung, insbesondere bei der Erschließung ausländischer Märkte unterstützen, ihre Innovationskraft und ihr Wachstum stärken und dadurch zu Wirtschaftswachstum und einem hohen Beschäftigungsstand in Berlin beitragen. Dadurch soll sie strukturelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen.

Die Ermöglichung der Teilnahme Berliner Galerien an international ausgerichteten Inlandsmessen und/oder Auslandsmessen steht hierbei im Vordergrund zur Verbesserung ihrer internationalen Präsenz. Ausgeschlossen hiervon sind Inlandsmessen in Berlin.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

## 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Internationalisierungsmaßnahmen, die die Teilnahme an international ausgerichteten Messen im In-und/oder Ausland zum Ziel haben. Ferner müssen diese Kunstmessen als Messetermine vom Bundesverband Deutscher Galerien e.V. gelistet sein (<https://www.bvdg.de/messetermine>). Messen, die in Deutschland (ohne Ausrichtung auf internationale Märkte) oder virtuell stattfinden, sind nicht zuwendungsfähig.

Es werden ausschließlich die Mietkosten des jeweiligen Messestandes oder der Messefläche gefördert. Eine weitergehende Förderung von Messekosten, wie z.B. Transportkosten, Produktions- und Empfangskosten sowie Bewirtschaftungskosten sind nicht vorgesehen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Berliner Galerien, welche seit mehr als drei Jahren bestehen, hauptberuflich geführt werden, regelmäßig Ausstellungsprojekte organisieren, eine Rechtsform inne haben und ihren Sitz in Berlin haben.

Galerien mit mehreren Standorten (auch mit unterschiedlicher Firmenstruktur) werden wie ein Unternehmen behandelt.

Die antragstellende Galerie muss den Status eines KMU inne haben.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden ausschließlich Mietkosten für Messestände gefördert.

4.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn der Maßnahme ist der Veranstaltungszeitraum der Messe, für die eine Förderung beantragt wurde.

4.3 Die zu fördernde Maßnahme ist frühestens mit der Zulassung zur Messe zu beantragen und spätestens sechs Wochen vor Beginn der zu fördernden Messe.

4.4 Zur Vermeidung von Dauersubventionen wird die Häufigkeit der Förderung bei einem Unternehmen grundsätzlich auf zwei begrenzt. Es zählen hier die Zahlen der tatsächlichen Förderfälle und nicht die Zahlen der Anträge. Abgelehnte Anträge werden nicht mitgerechnet.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 Finanzierungart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung und förderfähige Ausgaben:

Es wird ein Zuschuss von bis zu 50 % der Mietkosten der jeweiligen Messeteilnahme gewährt, jedoch maximal 12.000 EUR je Einzelmaßnahme mit einer Mindesthöhe der Gesamtausgaben in Höhe von

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

10.000 EUR. Innerhalb eines Kalenderjahres sind maximal zwei Teilnahmen an international ausgerichteten Inlandsmessen und/oder Auslandsmessen förderfähig.

Sofern Antragsberechtigte andere öffentliche Mittel für die Ausgabeposition der Stand- oder Flächenmiete ihrer Messebeteiligung erhalten, entfällt die Förderung nach diesen Richtlinien.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Anrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 6.2 Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter [registrierung@senfin.berlin.de](mailto:registrierung@senfin.berlin.de) zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank ([www.berlin.de/transparent](http://www.berlin.de/transparent)) dokumentiert.
- 6.3 Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung bzw. ein von ihr Beauftragter sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 6.4 Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen veröffentlicht.
- 6.5 Rechnungen sind unbar zu begleichen.

## **7. Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist beim Landesverband Berliner Galerien e.V., Kalckreuthstraße 15, 10777 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Antragsformulars zu stellen. Die in dem Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Das Antragsformular steht unter <https://www.berliner-galerien.de/de/messefoerderung/foerderprogramm> zur Verfügung. Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, zur Prüfung der Maßnahme zusätzliche Informationen anzufordern.

- 7.2. Mit der Antragstellung erklärt sich das Antrag stellende Unternehmen einverstanden, dass:
  - 7.2.1 Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zweckzwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung eingeholt werden können.
  - 7.2.2 Alle Daten auf Datenträgern gespeichert und von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (z.B. Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie. Über jede beantragte Einzelmaßnahme wird mit separatem Bescheid entschieden.

### 7.4 Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn bezahlte Originalrechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege) vorgelegt wurden.

Bei Fremdwährungen sind die reinen Mietkosten des Messestandes (ohne Nebenkosten) pro Messebeteiligung in EURO mit dem Tageskurs des Unterzeichnungsdatums (Tolleranzgrenze von 48 Stunden) der Originalrechnung beizulegen.

### 7.5 Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen standardisierten Sachbericht zum Fördererfolg und einen zahlenmäßigen Nachweis erhalten. Der Sachbericht soll den Erfolg sowie Abweichungen des Projektprozesses darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Einzelmaßnahme und
- Anzahl der Geschäftskontakte mit ausländischen Unternehmen.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss der Maßnahme eingereicht und enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben.

- 7.6 Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, der Rechnungshof von Berlin oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertungen der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

## 8. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft, gilt für alle ab diesem Datum bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingehende Anträge und gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sind.

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>